

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/3/18 2001/03/0391

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung
99/02 Personentransport Gütertransport auf der Straße

Norm

Grenzüberschreitende Güterbeförderung Ungarn 2002 Art7 Abs2;
GütbefG 1995 §7 Abs1 idF 1998/I/017;
GütbefG 1995 §7 Abs1 idF 2001/I/106;
GütbefG 1995 §7 Abs1 Z3 idF 2001/I/106;
GütbefG 1995 §7 Abs4 idF 2001/I/106;
GütbefG 1995 §8 Abs1 idF 1998/I/017;
GütbefG 1995 §8 Abs1 idF 2001/I/106;
GütbefG 1995 §8 Abs3 idF 2001/I/106;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §58 Abs2 idF 1997/I/088;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/03/0468

Rechtssatz

Ausführungen dazu, warum der zweitangefochte Bescheid aufzuheben gewesen wäre:

Während § 7 Abs. 1 letzter Halbsatz des Güterbeförderungsgesetzes in der Fassung BGBI. I Nr. 17/1998 eine (Einzel-)Bewilligung nach § 7 Abs. 1 für nicht erforderlich erachtete, wenn (unter anderem) eine derartige Vereinbarung gemäß § 8 leg.cit. bestand, fehlt in § 7 Güterbeförderungsgesetz in der von der belangten Behörde anzuwendenden Fassung BGBI. I Nr. 106/2001 eine derartige Einschränkung, sieht doch der letzte Satz des § 7 Abs. 1 leg. cit. nur vor, dass eine solche Berechtigung nicht erforderlich ist, wenn eine anders lautende Anordnung nach Abs. 4 ergangen ist. Nach § 7 Abs. 4 leg. cit. kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anordnen, dass die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern nach, durch oder aus Österreich durch ausländische Unternehmer ohne die in Abs. 1 vorgeschriebenen Berechtigungen gestattet ist, wenn und insoweit der betreffende ausländische Staat in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit einräumt oder wenn wirtschaftliche Interessen Österreichs dies rechtfertigen. Der Hinweis auf zwischenstaatliche Vereinbarungen wie in § 7 Abs. 1 letzter Halbsatz leg.cit. in der Fassung BGBI I Nr. 17/1998 fehlt in diesem Zusammenhang.

Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens zwischen Österreich und Ungarn vom 17. August 1993 lässt es der Behörde unbenommen, auch Einzelgenehmigungen zu erteilen.

Trotz Bestehens einer Kontingentvereinbarung sollen auch Einzelbewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 Güterbeförderungsgesetz zulässig sein.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Zuspruch von Aufwandersatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBI 1997/I/088

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001030391.X02

Im RIS seit

28.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at